

STYGER & PARTNER AG

Informationen über die Finanzdienstleistungen der Styger & Partner AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Informationsbroschüre informieren wir Sie über die Styger & Partner AG (nachfolgend «Vermögensverwalter») und verschaffen Ihnen einen Überblick über unsere Finanzdienstleistungen sowie über weitere Aspekte unserer Geschäftstätigkeit. Diese Broschüre dient der Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten gemäss dem geltenden Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG).

Die Informationen in der vorliegenden Broschüre können sich von Zeit zu Zeit ändern. Deshalb verzichten wir auf einen Versand an unsere Kunden oder andere Interessenten. Vielmehr verweisen wir auf unsere Webseite, wo Sie die jeweils aktuelle und gültige Version finden:

www.stygerpartner.ch

Selbstverständlich können Sie die Broschüre bei uns auch jederzeit physisch als Printversion beziehen.

Diese Informationsbroschüre bildet einen integrierenden Bestandteil des jeweiligen Finanzdienstleistungsvertrages (Vermögensverwaltungsauftrag oder Beratungs-/Ausführungsmandat) zwischen dem Vermögensverwalter und seinen Kunden.

Über die Kosten und Gebühren der angebotenen Finanzdienstleistungen informieren wir Sie separat mit dem jeweiligen Anhang zum Finanzdienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsauftrag oder Beratungs-/Ausführungsmandat).

Informationen über die allgemein mit den Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung, im Internet abrufbar unter <https://www.swissbanking.org/library/richtlinien/risiken-im-handel-mit-finanzinstrumenten>.

Für allfällige Fragen oder ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit und gerne zur Verfügung.

STYGER & PARTNER AG

Inhalt

1.	Informationen über den Vermögensverwalter	3
1.1	Name und Adresse	3
1.2	Tätigkeitsfeld	3
1.3	Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation	3
1.4	Berufsgeheimnis, Datenschutz	3
2.	Informationen über die vom Vermögensverwalter angebotenen Finanzdienstleistungen	3
2.1	Allgemeine Vorbemerkung	3
2.2	Vermögensverwaltung (Vertragstyp: Vermögensverwaltungsauftrag)	4
2.2.1	Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	4
2.2.2	Rechte und Pflichten	4
2.2.3	Risiken	4
2.2.4	Berücksichtigtes Marktangebot	5
2.3	Transaktionsbezogene Anlageberatung (Vertragstyp: Beratungsauftrag)	5
2.3.1	Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	5
2.3.2	Rechte und Pflichten	5
2.3.3	Risiken	5
2.3.4	Berücksichtigtes Marktangebot	6
2.4	Execution Only (Vertragstyp: Execution Only Mandat)	7
2.4.1	Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	7
2.4.2	Rechte und Pflichten	7
2.4.3	Risiken	7
2.4.4	Berücksichtigtes Marktangebot	8
2.5	Weitere Dienstleistungen	8
3.	Umgang mit Interessenkonflikten	8
3.1	Im Allgemeinen	8
3.2	Entschädigungen durch und an Dritte im Besonderen	9
3.3	Weitere Informationen	9
4.	Nachrichtenlose Vermögen	9
5.	Ombudsstelle	9

STYGER & PARTNER AG

1. Informationen über den Vermögensverwalter

1.1 Name und Adresse

Styger & Partner AG
www.stygerpartner.ch

Hauptsitz

Industriestrasse 21
6055 Alpnach Dorf
T: +41 44 250 85 40
F: +41 44 250 85 44

Betriebsstätte Zürich

Dufourstrasse 40
8008 Zürich
T: +41 44 250 85 40
F: +41 44 250 85 44

Betriebsstätte Schaffhausen

Vorstadt 40/42
8200 Schaffhausen
T: + 41 52 620 49 52
F: + 41 52 620 49 54

1.2 Tätigkeitsfeld

Der Vermögensverwalter hat Sitz in Alpnach Dorf / OW und unterhält Betriebsstätten in Zürich und Schaffhausen. Er bietet Vermögensverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen (Transaktionsbezogene Anlageberatung) sowie Execution Only Dienstleistungen an.

1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation

Der Vermögensverwalter untersteht einer Bewilligungspflicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, nach Artikel 5 Absatz 1 des Finanzinstituts-gesetzes (FINIG). Der Vermögensverwalter wird das erforderliche Bewilligungsgesuch innerhalb der gesetzlichen Übergangsfrist gemäss FINIG (bzw. unter Beachtung der entsprechenden Aus-führungsverordnung) einreichen. Ferner wird der Vermögensverwalter von der Aufsichtsorgani-sation AOOS – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht, Clausiusstrasse 50, 8006 Zürich, beaufsichtigt.

1.4 Berufsgeheimnis, Datenschutz

Der Vermögensverwalter untersteht dem Berufsgeheimnis gemäss FINIG.

Abgesehen von der strikten Einhaltung des Berufsgeheimnisses ist dem Vermögensverwalter auch der Schutz von Personendaten ein wichtiges Anliegen. Über den Umgang mit Personendaten gibt Ihnen die Datenschutzerklärung des Vermögensverwalters, abrufbar unter www.stygerpartner.ch, einen Überblick. Gleichzeitig erfahren Sie dort, welche Rechte Ihnen das Datenschutzgesetz gibt.

2. Informationen über die vom Vermögensverwalter angebotenen Finanzdienstleistungen

2.1 Allgemeine Vorbemerkung

Die im Folgenden aufgeführten Dienstleistungen des Vermögensverwalters richten sich sowohl an Privatkunden wie auch an institutionelle und professionelle Kunden gemäss FIDLEG. Für die ent-sprechenden Begriffsbestimmungen und Voraussetzungen wird auf das separate Formular «Kun-densegmentierung» des Vermögensverwalters verwiesen, welches bei Aufnahme einer Geschäfts-beziehung ausgehändigt und unterzeichnet wird.

2.2 Vermögensverwaltung (Vertragstyp: Vermögensverwaltungsauftrag)

2.2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet der Vermögensverwalter im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden Vermögen, welches der Kunde bei einer Depotbank hinterlegt hat. Der Vermögensverwalter führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch. Hierbei stellt der Vermögensverwalter sicher, dass die durch ihn ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden sowie der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

2.2.2 Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Portfolio. Dabei wählt der Vermögensverwalter die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Der Vermögensverwalter gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Er überwacht das von ihm verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der im Anlageprofil vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Vermögensverwaltung im Rahmen des vereinbarten Reportings.

2.2.3 Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Kunden gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die vorerwähnte Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Vermögensverwalters** bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt der Vermögensverwalter die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass der Vermögensverwalter keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche Vermögensverwaltung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformativblatt und dem Prospekt entnommen werden.

STYGER & PARTNER AG

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für welche der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden haftet. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

2.2.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst sämtliche Anlageklassen, Anlageinstrumente und die damit verbundenen Anlagetechniken, welche der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und die zum Erreichen des Anlageziels geeignet sind, namentlich:

- Finanzinstrumente und Effekten gemäss Art. 3 a und b FIDLEG;
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, auch Anlagen in nichttraditionelle Kollektivanlagen, wenn diese einer ordentlichen Aufsicht unterliegen und leicht handelbar sind;
- Strukturierte Produkte;
- Derivate;
- Alternative Anlagen, Devisen und Rohstoffe.

2.3 Transaktionsbezogene Anlageberatung (Vertragstyp: Beratungsauftrag)

2.3.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Im Rahmen der transaktionsbezogenen Anlageberatung berät der Vermögensverwalter den Kunden in Bezug auf einzelne Transaktionen mit Finanzinstrumenten, ohne dabei das Portfolio des Kunden zu berücksichtigen. Der Vermögensverwalter berücksichtigt bei der Beratung die Kenntnisse und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie die Bedürfnisse des Kunden und erteilt dem Kunden darauf gestützt persönliche Empfehlungen für den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Finanzinstrumenten. Der Kunde entscheidet selber, inwiefern er der Empfehlung des Vermögensverwalters Folge leisten möchte. Hierbei ist er für die Strukturierung seines Portfolios selber verantwortlich. Die Zusammensetzung des Portfolios und die Eignung eines Finanzinstruments für den Kunden, d.h. ob ein Finanzinstrument den Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen des Kunden entspricht, wird durch den Vermögensverwalter nicht geprüft.

2.3.2 Rechte und Pflichten

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung hat der Kunde das Recht auf persönliche Anlageempfehlungen. Die transaktionsbezogene Anlageberatung erfolgt auf Initiative des Kunden in Bezug auf Finanzinstrumente im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots. Dabei berät der Vermögensverwalter den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Anlageberatung im Rahmen des vereinbarten Reportings.

2.3.3 Risiken

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die vorerwähnte Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.

STYGER & PARTNER AG

- **Informationsrisiko seitens des Vermögensverwalters** bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um eine angemessene Empfehlung aussprechen zu können: Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung berücksichtigt der Vermögensverwalter die Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Bedürfnisse des Kunden. Sollte der Kunde dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen Kenntnissen, Erfahrungen und/oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn der Vermögensverwalter nicht angemessen beraten kann.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Der Vermögensverwalter berücksichtigt bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung die Zusammensetzung des Portfolios nicht und führt keine Eignungsprüfung im Hinblick auf die Anlageziele und finanziellen Verhältnisse des Kunden durch. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Somit entsteht bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung das Risiko für den Kunden, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen Anlageentscheide trifft, welche nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen und somit für ihn nicht geeignet sind.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die vom Vermögensverwalter abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.
- **Risiko der mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Der Vermögensverwalter trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Beratungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht hinsichtlich der Qualität der einzelnen Positionen und/oder der Strukturierung des Portfolios. Mit einer unzureichenden Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche transaktionsbezogene Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für welche der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden haftet. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

2.3.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst sämtliche Anlageklassen, Anlageinstrumente und die damit verbundenen Anlagetechniken aus dem vom Vermögensverwalter festgelegten Anlageuniversum, namentlich:

- Finanzinstrumente und Effekten gemäss Art. 3 a und b FIDLEG;

STYGER & PARTNER AG

- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, auch Anlagen in nichttraditionelle Kollektivanlagen, wenn diese einer ordentlichen Aufsicht unterliegen und leicht handelbar sind;
- Strukturierte Produkte;
- Derivate;
- Alternative Anlagen, Devisen und Rohstoffe.

2.4 Execution Only (Vertragstyp: Execution Only Mandat)

2.4.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Als Execution Only bzw. Übermittlung von Drittinformationen gelten sämtliche Finanzdienstleistungen, die sich auf die reine Übermittlung von Kundenaufträgen bzw. von Drittinformationen durch den Vermögensverwalter ohne jegliche Beratung oder Verwaltung beziehen. Bei dieser Finanzdienstleistung werden Aufträge ausschliesslich durch den Kunden veranlasst und durch den Vermögensverwalter übermittelt. Der Vermögensverwalter prüft nicht, inwiefern die fragliche Transaktion bzw. Information den Kenntnissen und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden (Eignung) entspricht. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Auftragserteilung durch den Kunden wird der Vermögensverwalter nicht erneut darauf hinweisen, dass keine Angemessenheits- und Eignungsprüfung durchgeführt wird.

2.4.2 Rechte und Pflichten

Bei Execution Only bzw. Übermittlung von Drittinformationen hat der Kunde das Recht, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots zu erteilen. Der Vermögensverwalter hat die Pflicht, erteilte Aufträge mit der gleichen Sorgfalt zur Ausführung zu übermitteln, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Umstände, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert der Vermögensverwalter den Kunden regelmässig über die vereinbarten und erbrachten Aufträge.

2.4.3 Risiken

Bei Execution Only bzw. Übermittlung von Drittinformationen entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt vollumfänglich der Kunde. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die vorerwähnte Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei Execution Only bzw. Übermittlung von Drittinformationen trifft der Kunde Anlageentscheide ohne Zutun des Vermögensverwalters. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen, und Zeit, um sich mit den Finanzmärkten auseinandersetzen zu können. Sollte der Kunde nicht über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, entsteht für ihn das Risiko, dass er in ein für ihn unangemessenes Finanzinstrument investiert. Fehlendes oder mangelhaftes Finanzwissen könnte ferner dazu führen, dass der Kunde Anlageentscheide trifft, welche nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde für die Auftragserteilung einen schlechten Zeitpunkt wählt, welcher zu Kursverlusten führt.
- **Risiko der mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Der Vermögensverwalter trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht. Mit einer unzureichenden Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.

STYGER & PARTNER AG

Ferner entstehen bei Execution Only bzw. Übermittlung von Drittinformationen Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für welche der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden haftet. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

2.4.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot richtet sich nach jenem von der vom Kunden gewählten Depotbank.

2.5 Weitere Dienstleistungen

Falls der Vermögensverwalter weitere oder andere Dienstleistungen, z.B. Beratung im Zusammenhang mit Asset Allocation an Family Offices, erbringt, werden diese Dienstleistungen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten in konkreten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Vermögensverwalter und dem jeweiligen Kunden geregelt.

3. Umgang mit Interessenkonflikten

3.1 Im Allgemeinen

Interessenkonflikte können entstehen, wenn der Vermögensverwalter:

- unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann;
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht;
- bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kunden über die Interessen anderer Kunden zu stellen; oder
- unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.

Dabei können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit allen vorerwähnten Finanzdienstleistungen auftreten. Sie entstehen insbesondere durch das Zusammentreffen von:

- mehreren Kundenaufträgen;
- Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen des Vermögensverwalters bzw. mit dem Vermögensverwalter verbundenen Unternehmen; oder
- Kundenaufträgen mit Geschäften der Mitarbeiter des Vermögensverwalters.

Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, dass sich diese zum Nachteil des Kunden auswirken, hat der Vermögensverwalter interne Weisungen erlassen und organisatorische Vorkehrungen getroffen:

- Der Vermögensverwalter hat eine Weisung über Mitarbeitergeschäfte erlassen, wobei die Einhaltung der Marktverhaltensregeln regelmässig kontrolliert wird. Durch effektive Kontroll- und Sanktionsmassnahmen kann der Vermögensverwalter so Interessenkonflikte vermeiden.
- Bei der Auftragsdurchführung beachtet der Vermögensverwalter das Prioritätsprinzip, d.h. sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs unverzüglich erfasst.
- Der Vermögensverwalter verpflichtet seine Mitarbeitenden, Mandate, die zu einem Interessenkonflikt führen können, offenzulegen.

STYGER & PARTNER AG

- Der Vermögensverwalter bildet seine Mitarbeitenden regelmässig weiter und sorgt für die erforderlichen Fachkenntnisse.
- Der Vermögensverwalter zieht die Kontrollfunktion bei möglicherweise interessenkonflikt-behafteten Sachverhalten bei und lässt diese durch sie genehmigen.

3.2 Entschädigungen durch und an Dritte im Besonderen

Der Vermögensverwalter nimmt keine Entschädigungen von Dritten (Retrozessionen) entgegen.

Vermittler, welche Kunden dem Vermögensverwalter vermitteln, erhalten einen Anteil der Verwaltungsgebühren/Spesenentschädigung vom Vermögensverwalter ausbezahlt.

3.3 Weitere Informationen

Weitere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, welche der Vermögensverwalter erbringt, und die zum Schutz des Kunden ergriffenen Vorkehrungen stellt Ihnen der Vermögensverwalter gerne auf Wunsch zur Verfügung.

4. Nachrichtenlose Vermögen

Es kommt vor, dass Kontakte zu Kunden abbrechen und die Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Solche Vermögenswerte können bei den Kunden und ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit wird Folgendes empfohlen:

- **Adress- und Namensänderungen:** Bitte um umgehende Mitteilung bei Wohnsitz-, Anschrift- oder Namenswechsel.
- **Spezielle Weisungen:** Bitte um Orientierung über längere Abwesenheiten und über eine allfällige Umleitung der Korrespondenz an eine Drittadresse oder eine Zurückhaltung der Korrespondenz sowie über die Erreichbarkeit in dringenden Fällen während dieser Zeit.
- **Erteilung von Vollmachten:** Es kann sich empfehlen, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, an die der Vermögensverwalter im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann.
- **Orientierung von Vertrauenspersonen und letztwillige Verfügung:** Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass eine Vertrauensperson über die Beziehung mit dem Vermögensverwalter orientiert wird. Allerdings darf der Vermögensverwalter einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie hierzu schriftlich bevollmächtigt worden ist. Ferner können die betroffenen Vermögenswerte zum Beispiel in einer letztwilligen Verfügung erwähnt werden.

Der Vermögensverwalter steht für Fragen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen können auch der Broschüre «Nachrichtenlose Vermögen» der Schweizerischen Bankiervereinigung entnommen werden. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter <https://www.swissbanking.org/de/themen/informationen-fuer-privatkunden/nachrichtenlose-vermoegen/nachrichtenlose-vermoegen>.

5. Ombudsstelle

Ihre Zufriedenheit ist unser Anliegen. Sollte der Vermögensverwalter dennoch einen Rechtsanspruch Ihrerseits zurückgewiesen haben, können Sie ein Vermittlungsverfahren durch die Ombudsstelle einleiten. Diesfalls wenden Sie sich bitte an:

OFS Ombud Finance Switzerland,
10 rue du Conseil-Général,
1205 Genf, Schweiz
Telefon: [+41 22 808 04 51](tel:+41228080451)
contact@ombudfinance.ch